



G E M E I N D E R A T
GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk Klagenfurt-Land

N I E D E R S C H R I F T

über die am Donnerstag, dem 30. August 2018 mit dem Beginn um 19 Uhr im Gemeindeamt Pörschach am Wörther See stattgefundene siebzehnte Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See.

T a g e s o r d n u n g

1. Bestellung von zwei Mitgliedern für die Genehmigung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Beauftragung bzw. Bevollmächtigung der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt um sämtliche außergerichtliche und/oder gerichtlich erforderliche Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 49 Cg 97/18g (klagende Partei: Jürgen Buck) des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden
3. Beauftragung bzw. Bevollmächtigung der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt um sämtliche außergerichtliche und/oder gerichtlich erforderliche Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 28 Cg 51/18p (klagende Partei: Jürgen Arndt u. Mag. Margret Arndt) des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden
4. Allfälliges
5. Bericht Bürgermeisterin

A n w e s e n d

sind unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin: Mag. Silvia Häusl-Benz

die Gemeindevorstandsmitglieder: Vzbgm. Robert Schandl
Vzbgm. Dorothea Lang
Dieter Mikula
Martin Gressl

die Gemeinderatsmitglieder: Thomas Jilly
Christoph Neuscheller
Christina Trost
Anton Müller
Christian Gutounik
Franz Pappitsch
Birgit Alberer
Mag. Julia Köfer
Harry Stelzl
Harald Papitsch
Erich Werner Göbel

entschuldigt abwesende GR-Mitglieder:	Hans Valente Oliver Faeser Christian Kolbitsch
entschuldigte Ersatzmitglieder:	Mag. Marion Assam Alfred Walter Günther Wienerroither
Ersatzmitglieder:	Herbert Paulitsch Ing. Peter Flaschberger Heidi Wienerroither
Schriftführerin:	AL Sabine Tschemernjak

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die GemeinderätInnen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Weiters berichtet sie, dass die Einladung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kundgemacht wurde.

Die Vorsitzende stellt daraufhin den Antrag gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

4. Kündigung des Vertrages mit dem Maschinenring betr. Schneeräumung und Salzstreuung im Gemeindegebiet per 31.08.2018

Daraufhin wird dem Antrag der Vorsitzenden die Tagesordnung um den Punkt 4 zu erweitern einhellig zugestimmt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bestellung von zwei Mitgliedern für die Genehmigung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Die Vorsitzende stellt den Antrag die Mitglieder Erich Göbel und Vzbgm. Robert Schandl gemäß § 45 Abs. 4 AGO für die Unterfertigung zu bestellen.

Diesem Antrag wird einhellig zugestimmt.

2. Beauftragung bzw. Bevollmächtigung der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt um sämtliche außergerichtliche und/oder gerichtlich erforderliche Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 49 Cg 97/18g (klagende Partei: Jürgen Buck) des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden

Die Vorsitzende erläutert, dass mit Datum vom 6.8.2018 vom Landesgericht Klagenfurt ein bedingter Zahlungsbefehl in der Höhe von € 13.251,- aus dem Titel Amtshaftung durch Herrn Jürgen Buck, vertreten durch die Rechtsanwälte Fink, Bernhart, Haslinglehner, Peck, Kaltenhauser eingelangt ist und die Gemeinde nach Durchsicht der Klagschrift eine rechtliche Auskunft eingeholt hat. Nach Auskunft der Rechtsvertreterin ist diese Klage auf jeden Fall zu beeinspruchen. Für diesen Einspruch ist aber die Vollmacht des Gemeinderats erforderlich und endet die Frist mit 3. September. Daher war die Einberufung der Sitzung erforderlich.

Sie berichtet weiters, dass der Verfahrensverlauf allen GemeinderätInnen zur Kenntnis gebracht wurde und ersucht AL Tschernjak um kurze Zusammenfassung.

Diese bringt den Verfahrensablauf folgend zur Kenntnis:

Herrn Josef Krenn wurde im Jahr 2013 rechtskräftig eine Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport erteilt.

Herr Krenn hat im Jahr 2013 mit dem Bau begonnen und eine Baubeginnsmeldung abgegeben. Im Jahr 2015 wurde vom Anrainer Arndt angezeigt, dass Herr Krenn anders baut als bewilligt. Daraufhin hat die Behörde eine Überprüfung vorgenommen und wurde Herr Krenn aufgefordert dazu Stellung zu nehmen.

Herr Krenn hat daraufhin am 09.03.2015 um Abänderung der Baubewilligung angesucht. Das Hauptgebäude hat sich nicht verändert. Die Außenanlagen sowie das Carport wurde anders als bewilligt ausgeführt. Nach zwei nicht erfüllten Verbesserungsaufträgen durch die Behörde wurde der Antrag auf Abänderung mit Bescheid vom 18.01.2016 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat der Bauwerber Berufung eingebracht und verbesserte Planunterlagen vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde von der Amtssachverständigen festgestellt, dass die Änderungen bewilligungsfähig sind und wurde Herrn Krenn von der Baubehörde II. Instanz die Baubewilligung am 10.05.2017 erteilt.

Gegen diese Bewilligung wurde von den Anrainern Arndt und Buck Beschwerde beim Kärntner Landesverwaltungsgericht eingebracht und wurde der Bescheid wegen Formfehler der Behörde mit Datum vom 22.12.2017 aufgehoben. Nach Rechtsprechung der RichterIn darf im Verfahren nur ein Verbesserungsauftrag erteilt werden und nicht wie in diesem Fall drei Verbesserungsaufträge. Daher wurde der Bescheid vom K-LvWG aufgehoben und an die II. Instanz zurückverwiesen. Diese hat mit Datum vom 05.03.2018 den Vorgaben des K-LvWG entsprochen und das Änderungsansuchen zurückgewiesen.

Zwischenzeitlich liegt ein neues Ansuchen des Herr Krenn auf Abänderung der Baubewilligung vor und wurden gerade die Gutachten der Amtssachverständigen für Hoch- und Tiefbau eingeholt.

Der Entwurf des Einspruches sowie die Klagschrift wurde allen GemeinderätInnen zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einhellig, gegen den gegen die Gemeinde Pörschach am Wörther See zu 49 Cg 97/18g des Landesgerichts Klagenfurt erlassenen Zahlungsbefehl (klagende Partei: Jürgen Buck) sämtliche außergerichtlichen und/oder gerichtlich erforderlichen Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 49 Cg 97/18g des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden sowie dafür die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt, mit der Vertretung zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

3. Beauftragung bzw. Bevollmächtigung der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt um sämtliche außergerichtliche und/oder gerichtlich erforderliche Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 28 Cg 51/18p (klagende Partei: Jürgen Arndt u. Mag. Margret Arndt) des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden

Die Vorsitzende erläutert, dass mit Datum vom 2.8.2018 vom Landesgericht Klagenfurt ein bedingter Zahlungsbefehl in der Höhe von € 10.497,70 aus dem Titel Amtshaftung durch Herrn Jürgen Arndt und Mag. Margret Arndt beide vertreten durch die Rechtsanwälte Fink, Bernhart, Haslinglehner, Peck, Kaltenhauser eingelangt ist und die Gemeinde nach Durchsicht der Klagschrift eine rechtliche Auskunft eingeholt hat. Nach Auskunft der Rechtsvertreterin ist diese Klage auf jeden Fall zu beeinspruchen. Für diesen Einspruch ist aber die Vollmacht des Gemeinderats erforderlich und endet die Frist mit heutigem Tag. Daher war die Einberufung der Sitzung erforderlich.

Sie berichtet weiters, dass der Verfahrensverlauf allen GemeinderätInnen zur Kenntnis gebracht wurde und ersucht AL Tschernjak um kurze Zusammenfassung.

Diese bringt den Verfahrensablauf folgend zur Kenntnis:

Herr Josef Krenn wurde im Jahr 2013 rechtskräftig eine Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport erteilt.

Herr Krenn hat im Jahr 2013 mit dem Bau begonnen und eine Baubeginnsmeldung abgegeben. Im Jahr 2015 wurde vom Anrainer Arndt angezeigt, dass Herr Krenn anders baut als bewilligt. Daraufhin hat die Behörde eine Überprüfung vorgenommen und wurde Herr Krenn aufgefordert dazu Stellung zu nehmen.

Herr Krenn hat daraufhin am 09.03.2015 um Abänderung der Baubewilligung angesucht. Das Hauptgebäude hat sich nicht verändert. Die Außenanlagen sowie das Carport wurde anders als bewilligt ausgeführt. Nach zwei nicht erfüllten Verbesserungsaufträgen durch die Behörde wurde der Antrag auf Abänderung mit Bescheid vom 18.01.2016 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat der Bauwerber Berufung eingebracht und verbesserte Planunterlagen vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde von der Amtssachverständigen festgestellt, dass die Änderungen bewilli-

gungsfähig sind und wurde Herrn Krenn von der Baubehörde II. Instanz die Baubewilligung am 10.05.2017 erteilt.

Gegen diese Bewilligung wurde von den Anrainern Arndt und Buck Beschwerde beim Kärntner Landesverwaltungsgericht eingebracht und wurde der Bescheid wegen Formfehler der Behörde mit Datum vom 22.12.2017 aufgehoben. Nach Rechtsprechung der Richterin darf im Verfahren nur ein Verbesserungsauftrag erteilt werden und nicht wie in diesem Fall drei Verbesserungsaufträge. Daher wurde der Bescheid vom K-LvWG aufgehoben und an die II. Instanz zurückverwiesen. Diese hat mit Datum vom 05.03.2018 den Vorgaben des K-LvwG entsprochen und das Änderungsansuchen zurückgewiesen.

Zwischenzeitlich liegt ein neues Ansuchen des Herr Krenn auf Abänderung der Baubewilligung vor und wurden gerade die Gutachten der Amtssachverständigen für Hoch- und Tiefbau eingeholt.

Der Entwurf der des Einspruches sowie die Klagschrift wurde allen GemeinderätInnen zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einhellig, gegen den gegen die Gemeinde Pörtschach am Wörther See zu 28 Cg 51/18p des Landesgerichts Klagenfurt erlassenen Zahlungsbefehl (klagende Parteien: Ing. Jürgen Arndt und Mag. Margret Arndt) sämtliche außergerichtlichen und/oder gerichtlich erforderlichen Maßnahmen und Rechtsschritte zu ergreifen und insbesondere einen zivilrechtlichen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu 28 Cg 51/18p des Landesgerichts Klagenfurt einzubringen, ein Gerichtsverfahren erforderlichenfalls auch vor den Rechtsmittelinstanzen zu führen oder dieses auch durch Vergleich zu beenden sowie dafür die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt mit der Vertretung zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

4. Kündigung des Vertrages mit dem Maschinenring betr. Schneeräumung und Salzstreuung im Gemeindegebiet per 31.08.2018

Die Vorsitzende berichtet, dass es in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen mit der Schneeräumung durch den Maschinenring gekommen ist und der neuen Bauhofleiter Herr Pagitz sich um Alternativlösungen gekümmert habe.

Dieses Thema wurde in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am Dienstag behandelt und wurde von Herrn Pagitz der Vorschlag gebracht, dass sich die Pörtschacher Klaus Köfer, Michael Wunder und Stefan Krainer bereiterklärt haben die Schneeräumung zu übernehmen. Die Konditionen wären ähnlich jener des Maschinenringes, aber wäre der große Vorteil, dass es sich um ortskundige Personen handelt. Die Gemeinde würde neben dem Zentrum auch den Windischberg übernehmen und sieht sich Herr Pagitz imstande dies mit den neuen Mitarbeitern zu schaffen.

Nachdem der Vertrag mit dem Maschinenring eine Kündigungsfrist von 3 Monaten hat müsste mit Ende August dieser Vertrag gekündigt werden um mit den neuen

Personen in die Saison 2018/2019 starten zu können. Der neue Vertrag mit Herrn Köfer wird in der nächsten Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzende stellt daraufhin den Antrag den Vertrag mit dem Maschinenring per 31.08.2018 zu kündigen.

Daraufhin wird der Kündigung des Vertrages mit der Firma Maschinenring-Service Kärnten e-Gen betr. der Übernahme der Winterbetreuung der Verkehrsflächen in der Gemeinde Pörschach am Wörther See per 31.11.2018 einhellig zugestimmt.

5. Allfälliges

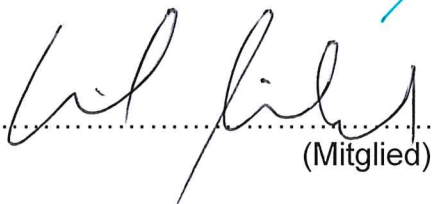
Entfällt

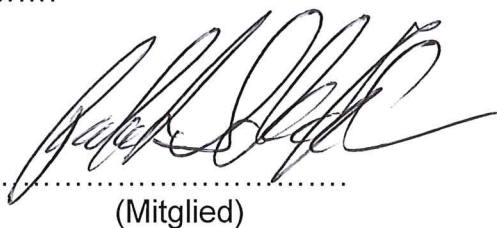
6. Bericht Bürgermeisterin

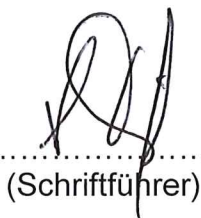
Entfällt

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr


.....
(Vorsitzende)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)


.....
(Schriftführer)